

Departement des Innern

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit
www.so.ch

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 23 11
Telefax 032 627 76 81
ags@ddi.so.ch

Eliane Prieto

Controllerin Gemeinden
Telefon 032 627 23 59
Telefax 032 627 23 62
eliane.prieto@ddi.so.ch

An die Finanzverwaltungen der
Einwohner-, Bürger-, und
Kirchgemeinden sowie der
Zweckverbände des Kantons
Solothurn

10. September 2003

Abschreibung des Finanzvermögens

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Finanzvermögen ist gemäss § 153 des Gemeindegesetzes nach kaufmännischen Grundsätzen zu bilanzieren und abzuschreiben. Das Handbuch des Rechnungswesens der solothurnischen Gemeinden, Band 2 "Rechnungsmodell und Finanzhaushalt" führt dies näher aus. Als Basis zu den auf Seite 66 des Handbuchs aufgelisteten Abschreibungssätze dienen die Vorgaben der Steuerverwaltung, welche für die juristischen Personen gelten.

Zwischenzeitlich wurden diese Bestimmungen durch das kantonale Steueramt angepasst. Diese höheren, steuerrechtlich gültigen Abschreibungssätze werden neu auch für die Berechnung des Finanzausgleichs übernommen. In der revidierten Finanzausgleichsverordnung (RRB Nr. 614 vom 1.4.2003; in Kraft tretend unter BGS 131.721 ab 1. Januar 2004) wurde dementsprechend § 3 geändert. Um das Abschreibungssystem einfacher und übersichtlicher zu gestalten, werden diese neuen Abschreibungssätze ins Rechnungsmodell übernommen. Sie haben bereits per Rechnung 2003 ihre Gültigkeit.

Anlagekategorie Finanzvermögen	Degressive Höchstsätze bisher	Degressive Höchstsätze neu
Grundstücke (Land unbebaut)	Keine Abschreibung	Keine Abschreibung
Wohnhäuser mit Land, landwirtschaftliche Bauten mit Land	1,5%	3%
Geschäftshäuser mit Land, Bürogebäude mit Land	3%	8%
Gastwirtschaftsbetriebe, Restaurants und Hotel mit Land	4%	8%

Die einmalige Abschreibung auf den aktivierten Renovationskosten von 33,3% ist weiterhin zulässig im ersten Jahr. Die weitere Verminderung kann jährlich mit 3% vorgenommen werden.

Die Abschreibungen im Finanzvermögen sind fakultativ. Dies gilt jedoch nicht, wenn mit dem Verzicht auf eine Abschreibung eine Überbewertung entsteht. Höhere Abschreibungen auf dem Finanzvermögen sind nur zulässig, wenn eine effektiv eingetretene Wertverminderung die erwähnten Abschreibungsbeträge übersteigen. Die Wertverminderung ist durch die Gemeinde nachzuweisen (Gutachten, Schätzung).

Freundliche Grüsse

Im Namen des Departements des Innern

André Grolimund
Leiter Gemeinden

Kopie an: Th. Steiner, Leiter Finanzausgleich & Statistik, Amt für Finanzen, Solothurn